

Satzung

Des Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Vereins „D`Unterbergler“ Wald / Alz ,
eingetragener Verein

A. Allgemeines

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein (GTEV) „D`Unterbergler“ e. V. und hat seinen Sitz in Wald / Alz, Landkreis Altötting. Er ist im Jahre 1932 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Altötting einzutragen. Der Verein ist Mitglied des Gauverbandes I der Oberbayerischen Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Vereine e. V., Sitz Traunstein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Erhaltung, Pflege und Förderung der bodenständigen Trachten,
 - b) Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Volkstanz (auch Schuhplattlertanz), Mundart, Volkslied, Volksmusik, sowie der kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich,
 - c) die Jugend mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen und sie zu ehrenhaften Staatsbürgern heranzubilden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird angestrebt insbesondere durch:

- a) Veranstaltung und Förderung von Heimat- und Trachtenfesten, sowie andere Brauchtumsveranstaltungen,
- b) Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Volkslied, Volksmusik und Volkstanz,
- c) Heranbildung des Nachwuchses zu Charaktermenschen, insbesondere durch

- Förderung der Heimatliebe und des Brauchtums in der Familie,
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder,
 - e) parteipolitische und konfessionelle Neutralität,
 - f) Mitgliedschaft beim Gauverband I e. V. und Beachtung der von diesem erlassenen Richtlinien und Satzungen.

§ 4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt im Oktober und endet mit September. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beitrag

Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden:
 - a) wer einen guten Leumund hat,
 - b) die Satzung des Vereins anerkennt,
 - c) das 16. Lebensjahr erreicht hat.

2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) von Fall zu Fall aus Ehrenmitgliedern,
 - d) nach Möglichkeit aus der Vereinsjugend.

§ 7

Beginn der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet mit Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung. Für die Mitglieder der Vereinsjugend gilt zusätzlich eine vereinsinterne Regelung.

§ 8

Ehrenmitglieder, Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Trachtensache besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Ausschusses und wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Dem Ehrenmitglied wird zur Bestätigung ein Ehrendiplom überreicht.
2. Für 50-jährige Mitgliedschaft verleiht der Gauverband I an besonders aktive Trachtler auf Antrag des 1. Vereinsvorsitzenden das „Goldene Gau-Ehrenzeichen“.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
2. Die Mitglieder sind zur Wahrung des Vereins und zur Einhaltung der Satzung, insbesondere zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.
3. Den Weisungen des Ausschusses ist Folge zu leisten.
4. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Vereinstracht nach Möglichkeit zu tragen, insbesondere bei Veranstaltungen und Festlichkeiten.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch dem Ausschuß mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Auch sind die rückständigen Beiträge zu entrichten.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei schwerer Verletzung der Satzung,
 - b) bei einem die Trachtensache schwer schädigendem Verhalten,
 - c) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre trotz Aufforderung des Kassiers mit dem Beitrag rückständig ist. Den Ausschluß bestimmt der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß muß dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei einem Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Ausschuß Widerspruch einlegen.
4. Der Wiedereintritt kann erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen.
5. Geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.

C. Organe

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuß,
- c) die Mitglieder- oder Generalversammlung

§ 12

Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung,
 - b) die Vertretung des Vereins im Gauverband I
 - c) die Durchführung der von der Deligiertenversammlung oder vom Gauausschuß gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Ihm obliegt im Sinne des § 26 BGB die rechtliche Vertretung des Vereins. Dabei sind der 1. und der 2. Vorsitzende – jeder für sich allein – vertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassier sind nur im Zusammenwirken mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
3. Im einzelnen haben die Mitglieder des Vorstandes folgende Aufgaben:
 - a) Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen. Er überwacht das Vereinsleben, sorgt für Pflege der Tracht und Sitte und unterstützt die Mitglieder mit Rat und Tat. Dem 1. Vorsitzenden obliegt vor allem die Führung, doch muß er bei allen wichtigen Fragen den Ausschuß informieren und mitbestimmen lassen. Der 1. Vorsitzende muß mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt und entlastet den 1. Vorsitzenden, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
 - c) Der Schriftführer führt die Protokolle, sowie die Korrespondenz, soweit diese

nicht von den Vorsitzenden erledigt werden.

- d) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte, führt genau und gewissenhaft Buch und legt in jeder Generalversammlung Rechenschaft ab. Geldausgaben über 200,-- DM (102,26 Euro) müssen vom Ausschuß genehmigt werden. An die begrenzte Geldausgabe ist auch der 1. Vorsitzende gebunden.

§ 14

Ausschuß

1. Dem Ausschuß gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Vertreter der Sachbereiche,
 - c) drei Beisitzer.
2. Die Sachbereichsvertreter haben den Verein in ihrem Sachgebiet aufs Beste zu Beraten und zu betreuen. Bei Veranstaltungen obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben, wie Preisplattln, Dirndldrahn, Volkstanz, Jugendarbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, Volksmusik, Volkslieder-singen und Theater.
3. Die Ämter im Ausschuß sind Ehrenämter.
4. Verschiedene Ausschußämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15

Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuß obliegt:

1.
 - a) die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Heimatpflege,
 - b) die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachbereiche,
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Der Ausschuß tritt ohne Einladung regelmäßig 10 mal im Jahr zusammen. Außerordentliche Ausschusssitzungen bedürfen gesonderter Einladung und können vom Vorsitzenden kurzfristig angesetzt werden.
3. Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses müssen innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
4. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Ausschusses sind jederzeit beschluß-fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schrift-

fürer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16

Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt. Es können nur Personen gewählt werden, die sittlich einwandfrei, ehrenhaft und bewährte Trachtler sind. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuß seine Geschäfte aufgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuß geleitet, den die Generalversammlung selbst bestimmt. Die Wahl ist gültig, wenn einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhält. Stichwahl erfolgt nur bei Stimmengleichheit.

§ 17

Generalversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens 2 Mitgliederversammlungen und 1 Generalversammlung ab. Ihre Einberufung, mit Angabe von Datum und Ort, hat durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin durch die Presse zu erfolgen.
2. Über die Mitgliederversammlung und Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso die Mitglieder des Ausschusses. Anträge sind zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 3 Monaten durchzuführen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 18

Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenrevisoren,
 - b) Entlastung des Ausschusses,
 - c) Neuwahl des Ausschusses,
 - d) Wahl von zwei Revisoren,
 - e) Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen,
 - f) Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderung, Beiträge und Auflösung.
2. Eine Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmen-

mehrheit gefasst. Sind nicht so viele anwesend, so entscheidet die nächstfolgende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Ausschuß hat das Recht, in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und sie unter allen Umständen als beschlußfähig zu erklären.

§ 19

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das gilt auch dann, wenn der Zweck des Vereins geändert wird.

D. Verschiedenes

§ 20

Kassenrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Ausschuß angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorstand und drei Vertrauensleuten, die gleichzeitig mit dem Ausschuß von der Generalversammlung bestimmt werden.
2. Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt der schuldige Teil.

§ 22

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Inventar und den laufenden Beiträgen der Mitglieder. Die eingehobenen Beiträge werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet.

§ 23

Vereinsgebaren

1. Jedes Mitglied sollte soviel Stolz aufbringen, seine Tracht nicht zu maskierten Veranstaltungen und dergleichen zu tragen oder zu verleihen. Ferner darf sich kein

- Mitglied in der Tracht einen unpassenden Tanz erlauben.
2. Eine Lokaländerung kann vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder es wünschen.
 3. Beim Ableben eines Mitgliedes wird der Verein demselben durch Begleitung mit der Fahne die letzte Ehre erweisen (und am Grabe dggaktiven Mitgliedern einen Kranz niederlegen).

§ 24

Haftung

Soweit der Verein zu einer Haftung durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden seiner Organe verpflichtet ist, haftet er nur mit seinem Barvermögen.

§ 25

Vereinsjugend

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt bei Erreichung des 16. Lebensjahres. Die Jugend soll, soweit sie im Verein in Tracht, Tanz, Gesang oder Musik mitwirkt und und gewillt ist, das Erbe der Väter zu übernehmen, als „Trachtenjugend“ angeschlossen werden. Bei Erreichung des erforderlichen Alters wird sie in die ordentliche Mitgliedschaft übernommen. Bei Kindern und Jugendlichen hat der Vereinsausschuß, insbesondere der Jugendleiter, auf das Gesetz zum Schutze der Jugend weitgehendst Rücksicht zu nehmen. Ebenso hat der Ausschuß auf die Einhaltung von Sitte und Anstand bei jeder Veranstaltung des Vereins zu achten. Näheres in der Ordnung der „Gemeinschaft der Trachtenjugend“ innerhalb der Vereinigten Bayerischen Trachtenverbände e. V. (seit 2002 Bayerischer Trachtenverband e. V.)

§ 26

Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es aus Barvermögen besteht, an die Gemeinde, die es zu treuen Händen zu verwalten und wie folgt zu verwenden hat:

Entsteht innerhalb der nächsten 5 Jahre ab Übertragung im Gemeindegebiet ein – vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter – gleichnamiger Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein, ist diesem das Barvermögen einschließlich Zinsen auszuhandigen. Sofern eine Übertragung auf einen derartigen Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein nicht möglich sein sollte, ist das Barvermögen auf die gemeinnützig anerkannten Vereine des Ortsteiles Wald / Alz zuzuführen.

Das Vereinsinventar, das Protokollbuch und die Dokumente werden dem Stadt-Archiv zur Aufbewahrung übergeben. Sollte ein gleichnamiger – vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter – Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein im Gemeindegebiet errichtet werden, sind diesem Vereinsinventar, Protokollbuch und Dokumente zu übergeben.

§ 27

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Ausschuß oder die Vorschriften nach dem bürgerlichen Recht (BGB).

§ 28

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist. Gleichzeitig werden alle vorhergehenden Beschlüsse ungültig.

Vorstehende Satzung wurde bei der Generalversammlung am 20.10.1984 von den Mitgliedern einstimmig beschlossen.